

Vogelgrippe: Ausstellungsverbot in den Niederlanden

Im Gegensatz zu Deutschland hat die Niederlande nicht nur einen Vogelgrippeausbruch mit N5H8 wie, sondern mittlerweile drei. Alle fanden in der Wirtschaftsgeflügelzucht statt, bei der die Tiere hermetisch von der Außenwelt abgeriegelt sind. Um eine Weiterverbreitung der Vogelgrippe durch die Vektoren Mensch und seine Gerätschaften zu unterbinden, hat das Ministerium die Niederlande in vier Zonen (A, B, C und D) aufgeteilt.



Die Zoneneinteilung erfolgte, um die Ausbrüche der Vogelgrippe besser kontrollieren bzw. bekämpfen zu können. In den Gebieten B (Gelderse Vallei) und C (De Peel) wird sehr viel Wirtschaftsgeflügel (Legehennen/Vermehrungsbetriebe) gehalten. In den Gebieten A und D waren die bisherigen Ausbrüche (Stand 27.11.14). Diese sind schwarz (3-Km-Zone) und rot (10-Km-Zone) markiert. Es herrschen hier sektorenübergreifende Transportverbote, nur für den Transport von Eintagsküken werden Ausnahmegenehmigungen erteilt, weil von diesen keine Gefahr der Übertragung ausgehen soll.

Im Zuge der Vogelgrippebekämpfung, verbunden mit den Transportverboten, wurde ein Ausstellungsverbot für Geflügel verhängt. Im Original heißt es: Voor heel Nederland blijft het verzamelen en tentoonstellingsverbod voor pluimvee en ander gevogelte van kracht, gedurende 21 dagen (tot 14 december 2014). Auf Deutsch: Für das ganze Land besteht ein Versammlungs- und Ausstellungsverbot für Geflügel und weitere Vögel für die nächsten 21 Tage (bis zum 14. Dezember 2014). Danach können erst wieder Ausstellungen stattfinden, sofern sich die Lage nicht weiter verschärft.

Folgende Ausstellungen wurden abgesagt (es betrifft gemischte wie reine Taubenausstellungen):

Waterpoortshow Sneek (19.11.2014)

Keistadshow (27.11.2014)

Liemershow (28.11.2014)

Z-O Drentheshow (28.11.2014)

L.S.C. (06.12.2014)

Wadenshow (4. bis 6.12.2014)

D.V.V. Nieuwerbrug (10.12.2014)

Zeelandia-Show (11. bis 13.12.2014)

Oneto (14.12.2014)

BTT Zuid-Holland (18.12.2014)

Durch den Vogelgrippevirus wird nunmehr eine Körung der Tiere verhindert, wodurch dem Züchter ein kompetenter Leitfaden für rassegerechte Erhaltungszuchten entzogen wird. Der Züchter muss wegen Versäumnissen in der Wirtschaftsgeflügelzucht leiden, obwohl er vollkommen unschuldig ist.

Michael von Lüttwitz (Stand: 28.11.2014)